

Änderungsantrag des Abgeordneten Wüppesahl

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform
im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG)
– Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 34 wird gestrichen.

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Durch den § 34 sollen bestimmte Arznei-, Heil- und Hilfsmittel von der Erstattung durch die Gesetzliche Krankenversicherung ausgeschlossen werden. Eine solche Ausgrenzung von bestimmten Mitteln aus der kassenärztlichen Versorgung ist mit der gebotenen Therapieviefalt und dem medizinischen Fortschritt nicht zu vereinbaren. Die Versorgung mit Medikamenten in der kassenärztlichen Versorgung darf nicht auf Medikamente zum Beispiel der Schulmedizin beschränkt werden, sondern es müssen vielmehr auch andere Arzneimittel, z. B. Naturheilmittel, Berücksichtigung finden. Auch dürfen die sog. Bagatellarzneimittel nicht von der Erstattung durch die Krankenkassen ausgenommen werden.

